

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXI. Band 9. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 15. April 1987

	Seite
Inhalt: Nr. 67 Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 1987	117
Nr. 68 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 22.9.1986.....	117
Nr. 69 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Vollstreckung von Gebühren im Verwaltungswege (Gebührenvollstreckungsgesetz - GebVollstrG) vom 22.9.1986 ..	118
Nr. 70 Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Bildung des Ev.-luth. Kirchenkreises Ganderkesee vom 28.11.1985, GVBl. XXI. Band, Seite 56; hier: Nachwahl der Synodalen für die 43. Synode in den Kirchenkreisen Delmenhorst und Ganderkesee	119
Nr. 71 Anordnung der Wahlen zu den Gemeindegemeinderäten in den Kirchengemeinden/Anlage: Zeittafel.....	119
Nr. 72 Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD)	121
Nr. 73 Bekanntmachung des Beschlusses der 43. Synode über die Annahme der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland und West-Berlin.....	123
Nr. 74 Bekanntmachung der Wahlen in die Fünfte Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	123
Nr. 75 Bekanntmachung der Nachwahl in die Disziplinarkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	123
Nr. 76 Bekanntmachung der Veränderungen in der 43. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	124
Nr. 77 Bekanntmachung der Neufassung des Pauschalvertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern vom 30. April/20. Mai 1986.....	124
Nr. 78 Bekanntmachung der vom Ev.-luth. Oberkirchenrat genehmigten Kirchensiegel	124
- Nachrichten	125
- Berichtigung der Nachrichten (GVBl. XXI. Band, Seite 116)	126
- Hinweis auf Kirchenbuchzeitschriften	126

Nr. 67

Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 1987

Aufgrund von § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung - KiStO ev -) vom 14. Juli 1972 - GVBl. vom 30. September 1972, XVII. Bd. Seite 192 ff - hat die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg während ihrer 2. Tagung in der Sitzung am 25. November 1986 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, entrichten für das Jahr 1987 eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5% des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird. Der Berechnung des Höchstsatzes (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen.

Vor Berechnung der Kirchensteuer ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder im Fall der Kappung das zu versteuernde Einkommen nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes zu kürzen. Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich erhoben.

2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Oldenburg, den 25. November 1986

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 68

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 22. September 1986

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 22. September 1986, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Hannover Nr. 10/1986, Seite 151, bekannt.

Oldenburg, den 16. Dezember 1986

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 22. September 1986

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände vom 30. Dezember 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1982 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Abkürzung „(KVBG)“ angefügt.
2. In § 1 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.
3. In § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden, so gelten die Absätze 1 und 2 nur für die Mitglieder des Pfarramtes, zu deren Bezirk die Kirchengemeinde ganz oder teilweise gehört.“
4. In § 4 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß Satz 3 gestrichen wird.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Die Wählerliste enthält die Familiennamen, die Vornamen, den Geburtstag und die Wohnung der Wahlberechtigten. Die Wählerliste kann von jedem Kirchenmitglied eingesehen werden.“
6. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „oder von Amts wegen“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 6 angefügt:
 „Der Kirchenvorstand kann außerdem bis zum Tage vor der Wahl die Wählerliste von Amts wegen berichtigen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.“
7. In § 15 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Gemeindegliedern“ durch das Wort „Kirchenmitgliedern“ ersetzt.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlvorschläge“ die Worte „innerhalb der Frist des § 15 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „Nach Ablauf der Frist des § 15 Abs. 1 Satz 1 streicht der Kirchenvorstand die Namen der nicht wählbaren Personen von den Wahlvorschlägen sowie die Namen der Personen, für die Wahlvorschläge gemacht wurden, die nicht den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen; er benachrichtigt diese Personen sowie den ersten Unterzeichner der Wahlvorschläge unverzüglich unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfes.“
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Verweigert ein Vorgeschlagener nach Ablauf der Frist des § 15 Abs. 1 Satz 1 seine Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, oder stirbt er nach Ablauf dieser Frist, so ist dieses auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluß.“
10. § 26 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Wahlberechtigte Kirchenmitglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben, sofern sie darlegen, wegen besonderer Umstände, vornehmlich wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Ortsabwesenheit, nicht in der Lage zu sein, den Wahlraum aufzusuchen.“
11. In § 29 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Sind Kandidaten gewählt, bei denen Hinderungsgründe nach § 2 Abs. 4 vorliegen, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Sind jedoch Wahlbezirke gebildet und sind die nach § 2 Abs. 4 verhinderten Personen in verschiedenen Wahlbezirken gewählt, so entscheidet das Los.“
12. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „worden“ die Worte „ist oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprochen, begangen worden sind.“ angefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
13. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 „Die Zahl der Vorgeschlagenen ist so hoch wie die Zahl der zu Berufenden.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
14. In § 38 Abs. 2 wird das Wort „Glieder“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
15. § 39 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
 „(3) Bei der Einführung geben die Kirchenvorsteher folgende Erklärung ab:
 „Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt als Kirchenvorsteher in der Bindung an Gottes Wort treu dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche nach den Ordnungen der Kirche zu führen.““
16. § 47 wird wie folgt gefaßt:

§ 47
Abweichende Regelungen

Zu § 2 Abs. 2 können die beteiligten Kirchen abweichende gesetzliche Regelungen treffen.“

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Der Rat wird ermächtigt, das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 4. Synode der Konföderation vom 4. September 1986 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 22. September 1986

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**
Prof. Dr. Gerhard Müller
Vorsitzender

Nr. 69

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Vollstreckung von Gebühren im Verwaltungswege vom 22. September 1986

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Vollstreckung von Gebühren im Verwaltungswege (Gebührenvollstreckungsgesetz - GebVollstrG) vom 22. September 1986, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Hannover Nr. 10/1986, Seite 152, bekannt.

Die 42. Synode hat sich auf ihrer Tagung am 25. November 1982 mit einer gemeinsamen Regelung dieses Gegenstandes gemäß § 14 Abs. 2 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen einverstanden erklärt.

Oldenburg, den 16. Dezember 1986

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schradler
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Vollstreckung von Gebühren im Verwaltungswege (Gebührenvollstreckungsgesetz (GebVollstrG)) vom 22. September 1986

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Gebühren, die auf Grund

1. einer von einem Organ der Konföderation oder von einem solchen einer Kirche der Konföderation als Rechtsnorm erlassenen Gebührenordnung oder
 2. einer von einer anderen kirchlichen Körperschaft im Bereich der Konföderation als Rechtsnorm erlassenen und kirchenbehördlich genehmigten Gebührenordnung
- entstanden sind, unterliegen der Vollstreckung durch nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen und dieses Kirchengesetzes.

§ 2

Voraussetzungen der Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung darf erst beginnen, wenn

1. das zuständige kirchliche Organ oder die zuständige kirchliche Behörde einen Verwaltungsakt erlassen hat, der die Verpflichtung zur Zahlung einer Gebühr im Sinne des § 1 enthält (Leistungsbescheid),
2. der Leistungsbescheid unanfechtbar geworden ist oder wenn Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben,
3. die Gebühr fällig ist,
4. das zuständige kirchliche Organ oder die zuständige kirchliche Behörde dem Vollstreckungsschuldner die Vollstreckung durch eine Mahnung angedroht hat, es sei denn, daß eine Mahnung nach § 3 nicht erforderlich war,
5. die sich nach § 3 ergebende Frist verstrichen ist und
6. das zuständige kirchliche Organ oder die zuständige kirchliche Behörde einen Antrag an die Vollstreckungsbehörde gerichtet hat, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 1 bis 5

ausdrücklich bestätigt und der Vollstreckungsschuldner bezeichnet wird.

(2) Zuständig sind

1. bei Gebühren der Konföderation der Rat,
2. bei Gebühren einer anderen kirchlichen Körperschaft deren Vertretungsorgan.

§ 3

Mahnung

Die landesrechtlichen Bestimmungen über Erfordernis und Inhalt der Mahnung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren sowie über die nach der Mahnung abzuwartende Frist gelten entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Oktober 1986 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 4. Synode der Konföderation vom 4. September 1986 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 22. September 1986

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Gerhard Müller
Vorsitzender

Nr. 70

Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Bildung des Ev.-luth. Kirchenkreises Ganderkesee vom 28.11.1985, GVBl. XXI. Band, Seite 56

hier: Nachwahl der Synodalen für die 43. Synode in den Kirchenkreisen Delmenhorst und Ganderkesee

1. Durch Art. 2 § 1 des Kirchengesetzes über die Bildung des Ev.-luth. Kirchenkreises Ganderkesee vom 28.11.1985 ist Art. 79 Abs. 2 der Kirchenordnung dahin geändert worden, daß sich die in die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zu wählenden Synodalen auf die Kirchenkreise Delmenhorst und Ganderkesee wie folgt verteilen:

Delmenhorst	2 Älteste, 1 Pfarrer
Ganderkesee	2 Älteste, 1 Pfarrer.

Die gegenwärtige Zahl der Synodalen der Kirchenkreise Delmenhorst und Ganderkesee in der 43. Synode entspricht nicht dieser Regelung. Nach Art. 4 § 1 des Gesetzes über die Bildung des Ev.-luth. Kirchenkreises Ganderkesee sind in den Kirchenkreisen Delmenhorst und Ganderkesee Nachwahlen durchzuführen. Der Oberkirchenrat hat das Verfahren zu regeln.

2. In Ausführung dieser Bestimmung wird folgendes verordnet:

- a) Die Synoden der Kirchenkreise Delmenhorst und Ganderkesee haben die durch Art. 79 Abs. 2 Kirchenordnung bestimmte Zahl von Synodalen bis zur nächsten Tagung der 43. Synode zu wählen. Für jeden gewählten Synodalen ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung für ihn eintritt.
- b) Für die Durchführung der Wahlen wird insbesondere auf die Art. 79 und 131 der Kirchenordnung sowie auf § 13 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden hingewiesen:
 - aa) Die Kreissynode muß beschlußfähig sein (Art. 131 Abs. 1 der Kirchenordnung und § 7 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden).
 - bb) Die Wahlen müssen in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Kreissynode nichts anderes beschließt (Art. 131 Abs. 3 der Kirchenordnung).
 - cc) Die Kreissynode kann die Wahl durch Zuruf beschließen, falls kein Widerspruch erfolgt (§ 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden).
 - dd) Die Wahlen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie auf der den Mitgliedern der Kreissynode mitgeteilten Tagesordnung stehen (§ 13 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden).

Es wird vorgeschlagen, die Wahlen in geheimer Abstimmung wie folgt durchzuführen:

I. Wahl der Laiensynodalen:

1. Wahlgang:

Wenn die Mehrheit der Kreissynode einen Wahlvorschlag einbringt, kann über diesen Wahlvorschlag insgesamt durch Stimmzettel abgestimmt werden. Erhält dieser Wahlvorschlag die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen, ist die Wahl gültig erfolgt.

Einzelwahlen mit Stimmzettel werden notwendig,

- a) wenn das im vorigen Absatz beschriebene Wahlverfahren nicht zum Erfolg führt
oder
- b) wenn überhaupt keine Wahlvorschläge eingereicht werden
oder
- c) wenn mehr Wahlvorschläge eingehen als Mitglieder zur Synode zu wählen sind.

Bei der Einzelwahl gibt zweckmäßig jeder Synodale einen Stimmzettel ab, auf dem so viele Namen verzeichnet sind, wie Mitglieder zur Synode zu wählen sind. Gewählt sind dann Kirchenälteste oder sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder in der Zahl, die die Kreissynode in die Synode zu entsenden hat, und zwar die mit der höchsten Stimmenzahl, wenn diese jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen ausmacht.

2. Wahlgang:

Soweit der 1. Wahlgang nicht zum Erfolg führt, muß ein zweiter Wahlgang stattfinden.

3. Wahlgang:

Soweit auch bei dem 2. Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, muß im 3. Wahlgang zwischen denjenigen, die die meiste Stimmenzahl erhalten haben, entschieden werden. Wenn dabei noch mehrere Plätze zu besetzen sind, müssen doppelt soviel zur Wahl gestellt werden als noch zu wählen sind, von denen, die gewählt sind, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist durch das Los zu entscheiden (Art. 131 Abs. 2 Satz 2 Kirchenordnung).

Wahl der Ersatzmitglieder zur Synode:

Die Wahl der Ersatzmitglieder wird, wenn Einzelwahl erforderlich ist, zweckmäßigerweise in einem besonderen Wahlgang vorgenommen, und zwar in der gleichen Weise wie die Wahl der Mitglieder zur Synode.

II. Wahl der Pfarrer und Pfarrdiakone zur Synode:

Für die Wahl der Pfarrer oder Pfarrdiakone nach Art. 79 Abs. 1 Ziffer 2 der Kirchenordnung schlägt der Pfarrkonvent des Kirchenkreises der Kreissynode die doppelte Anzahl der von der Kreissynode zu wählenden Pfarrer oder Pfarrdiakone und der Ersatzmitglieder vor. Die Kreissynode wählt aus der Reihe der Vorgeschlagenen im gleichen Verfahren wie bei der Wahl der zu wählenden Kirchenältesten oder sonstigen im kirchlichen Leben bewährten Gemeindeglieder die Synodalen. Für die Wahl der Ersatzmitglieder ist nach der Wahl der Synodalen in entsprechender Weise zu verfahren.

Die Kreispfarrer werden gebeten, dafür zu sorgen, daß die Vorschläge der Pfarrkonvente für die zu wählenden Pfarrer und Ersatzmitglieder rechtzeitig den Kreissynoden vorliegen.

III. Über den Wahlvorgang ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, aus der im einzelnen zu ersehen ist, in welcher Weise die Wahlen vor sich gegangen sind. Nach der Wahl sind sämtliche Wahlakten dem Oberkirchenrat zur Vorlage an den Synodalausschuß einzusenden.

Die Wahlen durch die Kreissynoden sollen bis zum 27.4.1987 stattgefunden haben. Auf § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Kreissynoden wird hingewiesen.

Oldenburg, den 17. Februar 1987

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 71

Anordnung der Wahlen zu den Gemeindekirchenräten in den Kirchengemeinden

Gemäß § 10 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 2. Januar 1987 (GVBl. XX. Bd., S. 50, und XXI. Bd., S. 117) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Kir-

Zeittafel

chengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Zeitpunkt der Neubildung der Kirchenvorstände, Kirchenkreistage und Landessynoden vom 15. Februar 1981 (GVBl. XX. Bd., S. 49) ordnen wir hiermit die Wahlen 1988 zur Bildung der Gemeindekirchenräte für die Amtszeit 1988 bis 1994 an. Als Wahltag wird nach Abstimmung in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen der **13. März 1988** (Laetare) und als Tag der Einführung der Kirchenältesten der **5. Juni 1988** (1. Sonntag nach Trinitatis) festgesetzt (§ 39 Abs. 1 KVBG).

Wir bitten insbesondere die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte, sich mit den Vorschriften des Wahlrechts vertraut zu machen, um spätere Verfahrensfehler zu vermeiden. In Zweifelsfällen erteilt der Oberkirchenrat Auskunft.

I.

Grundlage des Verfahrens bilden das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 2. Januar 1987 (GVBl. XX. Bd., S. 50, und XXI. Bd., S. 117) und die Ausführungsbestimmungen zu dem KVBG (AB KVBG) vom 30. Dezember 1981 (GVBl. XX. Bd., S. 80).

II.

1. Gemäß § 1 Abs. 3 KVBG ist zum 1. Juni 1988 der gesamte Gemeindekirchenrat neu zu bilden. Er bleibt bis zur nächsten Neubildung nach sechs Jahren im Amt.
2. Nach § 9 Abs. 1 KVBG hat der Gemeindekirchenrat die Liste (Kartei) der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (Wählerliste) von Amts wegen aufzustellen und auf dem laufenden zu halten.
3. Das Mindestalter für das aktive Wahlrecht und das Mindestalter für die Wählbarkeit beträgt achtzehn Lebensjahre (§§ 4 und 8 KVBG).
4. Zur Vorbereitung und Leitung der Wahl kann der Gemeindekirchenrat einen Wahlausschuß ernennen.
5. Die wahlberechtigten Kirchenmitglieder können unter bestimmten Voraussetzungen ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben. Hierdurch soll die Teilnahme an der Wahl erleichtert werden. Bei der Briefwahl sind die Vorschriften des § 26 KVBG sorgfältig zu beachten.
6. Die Kirchenvorstände können nach § 25 Abs. 1 KVBG für die Stimmabgabe zusätzlich auch eine Wahlzeit am Tage vor und am Tage nach dem 13. März 1988 festsetzen.
7. Die Angehörigen der Bundeswehr sind nach den allgemein geltenden Bestimmungen Mitglieder der Kirchengemeinde, in der sie ihre Hauptwohnung haben; sie sind daher nur in dieser Kirchengemeinde wahlberechtigt.
8. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nach § 8 Abs. 3 KVBG hauptberufliche kirchliche Mitarbeiter in der Kirchengemeinde, die ihr Anstellungsträger ist, nicht mehr Kirchenälteste sein können.

III.

1. Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den Pressesprecher der Konföderation beauftragt, die Kirchenvorsteherwahl 1988 in Zusammenarbeit mit den für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Stellen der beteiligten Kirchen zentral vorzubereiten, um die wahlberechtigten Kirchenmitglieder zu einer aktiven Beteiligung an der Wahl anzuregen. Diese zentrale Aktion soll den einzelnen Gemeindekirchenräten (Wahlausschüssen) die Durchführung ihrer Aufgabe erleichtern und ihre Eigeninitiative ergänzen.

Wir empfehlen den Kirchenvorständen, sich mit entsprechenden Fragen an die Presse- und Informationsstelle der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zu wenden.

2. Um die Neubildung der Gemeindekirchenräte zum 1. Juni 1988 sicherzustellen, geben wir nachstehend eine Übersicht über die Termine für die einzelnen Akte der Wahl- und Berufungsverfahren. Falls in einzelnen Kirchengemeinden die Verhältnisse (z.B. noch nicht abgeschlossene Wahlanfechtungsverfahren) zu einer Verschiebung der Termine Veranlassung geben, so ist darüber dem Kreiskirchenrat alsbald zu berichten und seine Weisung einzuholen. Die Zeittafel sieht gemäß § 20 KVBG vor, daß der Wahlaufsatz am 28. Februar und am 6. März 1988 bekanntgegeben wird. Das schließt nicht aus, den Wahlaufsatz nach seiner Aufstellung zusätzlich zu einem früheren Zeitpunkt im Gottesdienst bekanntzugeben. Dadurch würde die Möglichkeit geschaffen, die Vorgeschlagenen der Gemeinde schon früher als in den letzten zwei Wochen vor der Wahl vorzustellen (§ 21 KVBG).

Anlage: Zeittafel

Oldenburg, den 17. März 1987

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Bis zum 13. Dezember 1987 (3. Sonntag im Advent)

Der Gemeindekirchenrat setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenältesten fest (§ 3 Abs. 1 und 2 KVBG).

Der Gemeindekirchenrat entscheidet über eine eventuelle Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke (§ 11 KVBG) und über eine eventuelle Bildung von Stimmbezirken (§ 12 KVBG).

Der Gemeindekirchenrat stellt die Wählerliste auf (§§ 9 und 13 KVBG).

Der Gemeindekirchenrat ernennt den Wahlausschuß (§ 31 KVBG).

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) entscheidet, zu welchen Zeiten die Wählerliste für jedermann zugänglich auszulegen ist (§ 14 Abs. 1 KVBG).

13. Dezember 1987 (3. Sonntag im Advent)

Erste Abkündigung der Wahl mit der Aufforderung, ab 20. Dezember 1987 in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen (§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 (KVBG)).

Bis zum 19. Dezember 1987

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) bringt die Wählerliste auf den neuesten Stand (§§ 9, 13 KVBG).

20. Dezember 1987 (4. Sonntag im Advent)

Beginn der Auslegung der Wählerliste (§ 14 Abs. 1 KVBG). Zweite Abkündigung der Wahl mit der Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen (§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 KVBG).

27. Dezember 1987 (Sonntag nach Weihnachten)

Dritte Abkündigung der Wahl mit der Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen (§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 KVBG).

3. Januar 1988 (Sonntag nach Neujahr)

Vierte Abkündigung der Wahl mit der Aufforderung, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und Wahlvorschläge einzureichen (§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 KVBG).

10. Januar 1988 (1. Sonntag nach Epiphania)

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) schließt und überprüft die Wählerliste. Gegebenenfalls berichtigt er sie, benachrichtigt die Betroffenen und bescheidet die Antragsteller (§ 14 Abs. 3 KVBG).

11. Januar 1988

Endtermin für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 15 Abs. 1 KVBG).

Bis zum 18. Januar 1988

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) prüft die Wahlvorschläge, streicht gegebenenfalls Namen und benachrichtigt die Betroffenen (§ 16 KVBG), ergänzt gegebenenfalls die Wahlvorschläge oder stellt einen neuen Wahlvorschlag auf (§ 17 KVBG).

Nach dem 25. Januar 1988

Der Kreiskirchenrat entscheidet innerhalb Wochenfrist über Beschwerden gegen die Streichung von Namen auf dem Wahlvorschlag und benachrichtigt die Beschwerdeführer und den Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) (§ 16 Abs. 2 KVBG).

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) holt nach Eingang der Entscheidung des Kreiskirchenrates die Erklärungen der Vorgeschlagenen nach § 18 KVBG ein, soweit er dies nicht schon im Anschluß an die Prüfung der Wahlvorschläge getan hat.

Anschließend ergänzt der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß), soweit erforderlich, die Wahlvorschläge (§ 17 Abs. 1 KVBG).

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) stellt den Wahlaufsatz auf (§ 19 KVBG).

Der Gemeindekirchenrat (Wahlausschuß) ernennt den Wahlvorstand (§ 23 KVBG).

28. Februar 1988 (Reminisere)

Erste Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltermines (§ 20 KVBG).

Nach dem 28. Februar 1988 (Reminiszere)

Gegebenenfalls Vorstellung der Vorgeschlagenen (§ 21 KVBG).

6. März 1988 (Okuli)

Zweite Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltermines (§ 20 KVBG).

13. März 1988 (Lätare)

Wahl (§§ 25 f. KVBG).

20. März 1988 (Judika)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl (§ 29 Abs. 5 KVBG) und des Ernennungsverfahrens (§ 38 Abs. 3 KVBG).

28. März 1988

Ende der Beschwerdefrist - Anfechtung der Wahl und der Ernennung - (§§ 30 Abs. 1, 38 Abs. 4 KVBG).

Nach dem 28. März 1988

Der Gemeindegemeinderat macht Vorschläge zur Berufung von Kirchenältesten, soweit die Wahl nicht angefochten ist (§§ 37 Abs. 1, 3 Abs. 6 KVBG).

Bis zum 10. April 1988 (Quasimodogeniti)

Der Kreiskirchenrat entscheidet über Anfechtungen der Wahl und der Ernennung (§§ 30 Abs. 2, 38 Abs. 4 KVBG).

Bis zum 16. April 1988

Der Kreiskirchenrat beruft Kirchenälteste (§ 37 KVBG).

17. April 1988 (Misericordias Domini)

Bekanntgabe der Berufungen (§ 37 Abs. 4 KVBG).

25. April 1988

Ende der Beschwerdefrist - Berufungsanfechtung - (§ 37 Abs. 5 KVBG).

1. Mai 1988 (Kantate)

Abkündigung des Einführungstermines (§ 39 Abs. 2 KVBG), soweit nicht Beschwerden gegen Wahl und Berufung anhängig sind.

5. Juni 1988 (1. Sonntag nach Trinitatis)

Einführung der Kirchenältesten (§ 39 Abs. 2 und 3 KVBG).

Oldenburg, den 17. März 1987

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Nr. 72

Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD)

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz gemäß § 11 Abs. 1 und § 12 des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 7. November 1984 eine Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung erlassen. Sie ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1986, Seite 117, veröffentlicht.

Mit Bezug auf das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 24. November 1977 (GVBl. XIX. Band, Seite 41) geben wir nachstehend den Wortlaut der Rechtsverordnung bekannt.

Oldenburg, den 11. Februar 1987

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD) vom 21. März 1986.

Gemäß § 11 Abs. 1 und § 12 des Kirchengesetzes über den Datenschutz (DSG-EKD) vom 7. November 1984 (ABl. EKD S. 507) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

Artikel I

Verordnung zu § 11 Abs. 1 DSG-EKD

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person (Betroffener).

(2) Eine Datei ist eine Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden können, bei nicht automatisierter Verarbeitung jedoch nur dann, wenn die Datensammlung gleichartig aufgebaut ist. Nicht hierzu gehören Akten und Aktsammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können.

(3) Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 1 DSG-EKD) umfaßt die Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Löschung von Daten.

a) Speichern ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verwendung;

b) Verändern ist das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten;

c) Übermitteln ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf, bereitgehalten werden;

d) Löschen ist das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten.

(4) Speichernde Stelle ist jede der in § 1 Abs. 1 DSG-EKD genannten Stellen, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere speichern läßt. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder die mit der Datenverarbeitung beauftragte Person oder Stelle.

§ 2 Gegenstand des Datenschutzes

Für in Dateien gesammelte personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, gelten nur § 6 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Verordnung. Für eine im Einzelfall gleichwohl stattfindende Übermittlung gilt das Kirchengesetz über den Datenschutz und diese Rechtsverordnung uneingeschränkt.

§ 3 Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Werden geschützte personenbezogene Daten im Auftrag kirchlicher Stellen (§ 1 Abs. 1 DSG-EKD) durch andere Personen oder Stellen verarbeitet, so ist die Datenverarbeitung nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig.

(2) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet sicherzustellen, daß der Auftragnehmer diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle des kirchlichen Datenschutzbeauftragten unterwirft.

(3) Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle einzuholen.

§ 4 Datenübermittlung

Personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden an

a) kirchliche Stellen (§ 1 Abs. 1 DSG-EKD), wenn das zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegen;

b) Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegen, und sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden;

c) Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen;

d) Personen und andere Stellen nach Genehmigung der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Übermittlung in Erfüllung der kirchlichen Aufgaben geschieht und dadurch schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Datenschutz im Dienst- und Arbeitsrecht

Soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft, gelten die §§ 23-27 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) entsprechend.

§ 6
Durchführung des Datenschutzes

(1) Die kirchlichen Stellen (§ 1 Abs. 1 DSGVO) haben bei der Datenverarbeitung die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Die in der Anlage genannten Anforderungen werden nach dem Stand des technischen Fortschritts vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz fortgeschrieben.

(2) In die Übersicht nach § 1 Abs. 2 DSGVO sind Name, Anschrift, Rechtsform und Art der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen, für die das DSGVO gilt.

(3) Die mit der Führung der Gemeindegliederverzeichnisse oder sonst mit der Datenverarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Pfarrer und haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit besonders über den Datenschutz zu belehren und auf seine Einhaltung schriftlich zu verpflichten. Die Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 7
Auskunftserteilung

(1) Auskunft über Gemeindegliederdaten erteilen die zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse verpflichteten kirchlichen Stellen. Soweit die Gemeindegliederdaten im Auftrag der kirchlichen Körperschaften in einem kirchlichen Rechenzentrum gespeichert werden, kann das kirchliche Rechenzentrum mit der Auskunftserteilung beauftragt werden.

Im übrigen erteilt die speichernde Stelle Auskunft über die bei ihr oder für sie gespeicherten personenbezogenen Daten.

(2) Ein Anspruch auf Auskunft über personenbezogene Daten besteht nicht, soweit die Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Werden die Daten automatisch verarbeitet, kann der Betroffene auch Auskunft über die Personen und Stellen verlangen, an die seine Daten regelmäßig übermittelt werden.

§ 8
Sperrung, Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. Sie sind ferner zu sperren, wenn ihre Kenntnisse für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden kirchlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene der Nutzung zugestimmt hat.

(2) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden kirchlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war.

§ 9
Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) Zum Betriebsbeauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

(2) Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz (§ 7 Abs. 7 DSGVO) ist dem gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organ des Werkes oder der Einrichtung unmittelbar zu unterstellen. Er ist bei der Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(3) Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz hat die Ausführung der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Beauftragten für den Datenschutz (§ 7 Abs. 1 DSGVO) wenden. Er hat insbesondere

a) eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Zwecke und Ziele, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, über deren regelmäßige

Empfänger sowie über die Art der eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsanlagen zu führen;

b) die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;

c) die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabebereiches, vertraut zu machen;

d) bei der Auswahl der in der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen beratend mitzuwirken.

(4) Zum Betriebsbeauftragten für den Datenschutz soll nicht bestellt werden, wer mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt ist oder wem die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

Artikel II
Verordnung zu § 12

§ 10
Schutz der Sozialdaten

Für die Verarbeitung der von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten (§ 11 Abs. 3 DSGVO) gelten die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - X. Buch - (SGB X) entsprechend.

§ 11
Schutz der Daten außerhalb von Dateien

Bei der Inanspruchnahme diakonischer Einrichtungen dürfen personenbezogene Daten, die außerhalb von Dateien gespeichert werden, nur offenbart werden, soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Offenbarungs- und Verschwiegenheitspflichten nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

Artikel III
Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

Anlage 1
(zu § 6 Abs. 1 VO DSGVO)

Werden personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, sind zur Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran zu hindern, daß sie Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, aus denen oder in die personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden, durch unbefugte Personen zu verhindern (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten durch selbsttätige Einrichtungen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu gewährleisten, daß bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

**Übersicht über den Geltungsbereich des Kirchengesetzes über den
Datenschutz**

Evangelische Kirche in Deutschland:
Gliederkirche:

(Bezeichnung und Anschrift)

1. Name des Werkes oder der Einrichtung

2. Anschrift

3. Rechtsform

4. Aufgabenstellung für das kirchliche Werk bzw. die kirchliche
Einrichtung

Nr. 73

Bekanntmachung

**des Beschlusses der 43. Synode über die Annahme der Kanzel- und
Abendmahlsgemeinschaft mit der Evangelisch-methodistischen Kirche
in Deutschland und West-Berlin**

Die 43. Synode hat auf ihrer Tagung am 26. November 1986 folgenden Beschluß-Vorschlag des Oberkirchenrats angenommen:

„Synode und Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg nehmen die Einladung zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der Evangelisch-methodistischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin an.“

Oldenburg, den 26. November 1986

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Prof. Dr. Schäfer
Oberkirchenrat

Nr. 74

Bekanntmachung

**der Wahlen in die Fünfte Synode der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Die 43. Synode hat auf ihrer Tagung am 27. November 1986 gemäß § 6 des Konföderationsvertrages in Verbindung mit § 2 des Zustimmungsgesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg die nachstehenden Mitglieder und Stellvertreter in die Fünfte Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen gewählt:

Weltliche Mitglieder:

Frau Johanna Daniel
Rechtsanwältin und Notarin
Marschhof 40, 2940 Wilhelmshaven

Johannes Dede
Vorsitzender Richter am Landgericht
Aldenburgerstraße 5, 2930 Varel

Frau Ursula Grunwald
Schulamtsdirektorin i.R.
Osterkampsweg 98 A, 2900 Oldenburg

Frau Dorothea Haase
Realschullehrerin
Amselstraße 1, 2882 Ovelgönne 2

Heinz Heinsen
Verwaltungsbeamter
Sandhopskämpe 3, Sage,
2907 Großenkneten 2

Horst Kübart
Kirchenamtsrat
Allmersstraße 11, 2940 Wilhelmshaven

Johannes Odinga
Oberstudiendirektor i.R.
An der Gate 7, 2890 Nordenham 1

Joachim Wendt
Rechtsanwalt
Windthorststraße 20, 2900 Oldenburg

Theologische Mitglieder:

Bernhard Menke
Pfarrer
Schulstraße 1, 2903 Bad Zwischenahn

Gerhard Ramsauer
Pfarrer
Fährstraße 13, 2854 Dedesdorf

Prof. Dr. Günther Roth
Dozent
Florianstraße 7, 2900 Oldenburg

Frau Dr. Evelin Albrecht
Pfärrerin
Grothstraße 9, 2940 Wilhelmshaven

Weltliche Stellvertreter:
(in dieser Reihenfolge)

Jürgen Brockert
Rechtsanwalt
Tirpitzstraße 9, 2900 Oldenburg

Heinz Ulpts
Sparkassen-Oberamtsrat a.D.
Heemstraße 63, 2878 Wildeshausen

Jan Bernd Eisenbart
Kreisdirektor
Mozartstraße 9, 2848 Vechta

Frau Eleonore Siebert
Hausfrau
Moorweg 28 G, 2870 Delmenhorst

Theologische Stellvertreter:
(in dieser Reihenfolge)

Peter Klische
Pfarrer
Sillensteder Straße 10, Waddewarden,
2949 Wangerland

Ernst-Gerhard Wolter
Pfarrer
Dersagauweg 19, 2900 Oldenburg

Oldenburg, den 27. November 1986

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Nr. 75

Bekanntmachung

**der Nachwahl in die Disziplinarkammer der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Die 43. Synode hat auf ihrer Tagung am 27. November 1986 an Stelle des auf eigenen Wunsch ausgeschiedenen Herrn Rechtsanwalt Gerhard Dettmers II als 1. nichtgeistlichen (rechtskundigen) Beisitzer

Herrn Rechtsanwalt Dr. Walter Ordemann
Melchiorweg 11, 2900 Oldenburg

in die Disziplinarkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gewählt.
Oldenburg, den 27. November 1986

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Nr. 76

Bekanntmachung der Veränderungen in der 43. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 43. Synode hat auf ihrer Tagung am 27. November 1986 den Synodalen

Pfarrer Reinhold Carels
Corporalskamp 2, 2932 Zetel

in den Finanzausschuß und in den Rechts- und Verfassungsausschuß gewählt.

Oldenburg, den 27. November 1986

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Nr. 77

Bekanntmachung der Neufassung des Pauschalvertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA über die Aufführung von Musik- werken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern vom 30. April/20. Mai 1986

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Neufassung des Pauschalvertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, München, über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern vom 30. April/20. Mai 1986 bekannt.

Oldenburg, den 16. Dezember 1986

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Vertrag

über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern

(Vereinbarung PV/16 b Nr. 5 [1])

Die Evangelische Kirche in Deutschland,
Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21,
vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche
in Deutschland,

dieser

vertreten durch den Vorsitzenden des Rates und den Präsidenten
des Kirchenamtes

nachstehend: EKD

und

die GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mecha-
nische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37/38, 1000 Berlin 30,
vertreten durch ihren Vorstand,

Herrn Generaldirektor Professor Dr. h.c. Erich Schulze,

nachstehend: GEMA

schließen nachfolgenden Vertrag:

1. Zur Abgeltung der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche ge-
mäß §§ 15 Abs. 2, 19 Abs. 2 und 3, 21 UrhG der von der GEMA
vertretenen Berechtigten für die Aufführungen von Musikwerken
in evangelischen Gottesdiensten und kirchlichen Feiern in der
Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) zahlt die EKD
pauschal

DM 500.000,00 (in Worten: fünfhunderttausend)
für die Kalenderjahre 1986-1990

zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe,
derzeit 7%.

2. Die Vergütung nach Ziff. 1 ist jeweils am 1. Juli eines Jahres
fällig und zahlbar.

3. Die EKD wird Inhalt und Umfang der aufgeführten geschützten
Musikwerke auf ihre Kosten repräsentativ feststellen lassen und
der GEMA mitteilen.

Die näheren Einzelheiten der Erfassung und Kontrolle werden
im Einvernehmen mit der GEMA festgelegt.

4. Dieser Vertrag ersetzt die Vereinbarungen PV/16 b Nr. 4 (1) vom
18. September/20. Oktober 1980 und läuft unkündbar bis zum
31. Dezember 1990. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls
er nicht drei Monate vor seinem Ablauf von einer der Parteien
schriftlich gekündigt wird.

Für den Kündigungsfall werden die Parteien rechtzeitig die Ver-
handlungen für eine neue Vereinbarung aufnehmen.

Berlin, den 30. April 1986

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

- Der Vorstand -

Prof. Dr. Erich Schulze

Hannover, den 20. Mai 1986

Evangelische Kirche in Deutschland

Der Vorsitzende des Rates

Dr. Kruse

Der Präsident des Kirchenamtes

Hammer

Nr. 78

Bekanntmachung der vom Ev.-luth. Oberkirchenrat genehmigten Kirchensiegel

Der Oberkirchenrat hat gemäß § 26 der Verwaltungsanordnung betreffend Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, Seite 104) folgende Dienstsiegel genehmigt:

Ev.-luth. Kirchengemeinde	Siegelgenehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
St. Johannes Delmenhorst	2.12.1986	· EV.-LUTH.KIRCHENGEMEINDE · ST.JOHANNES · DELMENHORST	Johannes der Täufer mit Kreuzesstab und Lamm Gottes
St. Paulus Delmenhorst	2.12.1986	· EV.-LUTH.KIRCHENGEMEINDE · ST.PAULUS · DELMENHORST	Paulus mit Toga, Bibel und Schwert
Stadtkirche Delmenhorst	2.12.1986	· EV.-LUTH.KIRCHENGEMEINDE · STADTKIRCHE · DELMENHORST	✠, zwischen dem x links A und rechts O (griechisch)

Ev.-luth. Kirchengemeinde	Siegelgenehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
Zu den Zwölf Aposteln Delmenhorst	2.12.1986	· EV.-LUTH.KIRCHENGEMEINDE · ZU · DEN · 12 APOSTELN · DELMENHORST	Gleichschenkeliges Kreuz, zwischen den Balken je drei, insgesamt 12, Sterne als Symbole für die 12 Apostel
Oldenbrok	9.12.1986	+EV.-LUTH.KIRCHENGEMEINDE OLDENBROK	Das Auge Gottes, die Bibel auf einem Altar und das Kreuz als Antependium vor dem Altar
Cloppenburg	17.12.1986	*EV.-LUTH.KIRCHENGEMEINDE CLOPPENBURG	Das Schiffchen Christi
Heilig Geist Delmenhorst	23.12.1986	◇EV.-LUTH.KIRCHENGEMEINDE · HEILIG · GEIST · DELMENHORST	Taube und Flämmchen
Hohenkirchen	10. 2.1987	+ EV.-LUTH.KIRCHENGEMEINDE HOHENKIRCHEN	Kirche zu Hohenkirchen
St. Stephanus Delmenhorst	3. 3.1987	· EV.-LUTH.KIRCHENGEMEINDE · ST.STEPHANUS · DELMENHORST	St. Stephanus mit Palmwedel (rechte Hand), Steinen und Buch (linke Hand)

Oldenburg, den 16. März 1987

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nachrichten

Berufen

- 15.10.1986 Pfarrerin Maren Grünig, nach Zwischenahn II
16.10.1986 Kreispfarrer Klaus-Otto Wiepken, auf weitere acht Jahre zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Elsfleth
Pfarrer Wilfried Giesers, nach Elsfleth I
1.11.1986 Kreispfarrer Carl Dierken, auf weitere acht Jahre zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Oldenburg II
4.11.1986 Pfarrer Hans-Hermann Fischer, für die Dauer von acht Jahren zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Ganderkesee
1.12.1986 Pfarrer Horst Lekszas, nach Essen
1. 1.1987 Pfarrer Gerd Becker, auf die 2. landeskirchliche Pfarrstelle im Landesjugendpfarramt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
1. 1.1987 Pfarrer Klaus Stein, für die Dauer von acht Jahren zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Wildeshausen
1. 2.1987 Pastor Reinhard Köver, nach Sillenstede
1. 2.1987 Pfarrer Günter Plew, auf die landeskirchliche Pfarrstelle für besonderen Dienst I
1. 3.1987 Pfarrer Martin Kusell, nach Ovelgönne
1. 4.1987 Pfarrer Sieghart Kappus, nach Wilhelmshaven-Ost

Eingeführt

- 31.10.1986 Pfarrer Peter Stölting, in Oldenburg III
19.11.1986 Pfarrerin Maren Grünig, in Zwischenahn
21.12.1986 Pfarrer Horst Lekszas, in Essen
4. 1.1987 Pfarrer Wilfried Giesers, in Elsfleth I
27. 2.1987 Pfarrer Hans-Hermann Fischer, als Kreispfarrer des Kirchenkreises Ganderkesee

Zu Pfarrvikaren ernannt

1. 9.1986 Hartmut Blankemeyer, Stollhamm
1. 9.1986 Martin Böhmen, Ahlhorn
1. 9.1986 Michael Kühn, Jever
1. 9.1986 Angelika Menz, Nordenham
1. 9.1986 Rüdiger Möllenberg, Wilhelmshaven
1. 9.1986 Frank Moritz, Wilhelmshaven
1. 9.1986 Jörg Schierholz, Bardenfleth
1. 9.1986 Sabine Spieker, Oldenburg
1. 9.1986 Peter Völkens, Oldenburg
1. 9.1986 Ulrike Weinberg, Ganderkesee
1. 9.1986 Kai Wessels, Oldenburg
1. 9.1986 Frank Willenberg, Altenesch

Zu Hilfspredigern ernannt

16. 7.1986 Vikar Ralf Feesche, Fedderwardergroden II
16. 7.1986 Vikar Daniel Ramsauer, Bloherfelde III
1. 9.1986 Vikar Hilke Freels-Thibaut, LK Stuttgart

Eingewiesen/beauftragt/angestellt

16. 7.1986 Pastor Ralf Feesche, mit der Verwaltung von Fedderwardergroden II
16. 7.1986 Pastor Daniel Ramsauer, mit der Verwaltung von Bloherfelde III
28. 7.1986 Pfarrdiakon Reinhard Köver, Cloppenburg, mit der Vakanzverwaltung von Essen

Ordiniert

22. 3.1987 Pfarrvikarin Christine Beidenhauser
22. 3.1987 Pfarrvikarin Renate Boltjes
22. 3.1987 Pfarrvikar Henning Eden
22. 3.1987 Pfarrvikar Michael Gädicke
22. 3.1987 Pfarrvikar Rüdiger Gehrman
22. 3.1987 Pfarrvikarin Sabine Hänel
22. 3.1987 Pfarrvikar Michael Hillmann
22. 3.1987 Pfarrvikarin Ulrike Hoffmann
22. 3.1987 Pfarrvikarin Sabine Karwath
22. 3.1987 Pfarrvikar Dirk Range
22. 3.1987 Pfarrvikarin Christa Wendrich

Bewerbungsfähigkeit zuerkannt

16. 3.1987 Pastor Michael Kusch, Rastede
16. 3.1987 Pastor Joachim Tönjes, Varel

Theologische Prüfungen

1. Examen

16. 2.1987 Hartwig Dede, Varel
17. 2.1987 Hansjörg Hochartz, Oldenburg
17. 2.1987 Friedgard Möllmann, Westerstede
17. 2.1987 Wiebke Range, Hamburg
17. 2.1987 Monika Treczoks, Delmenhorst
17. 2.1987 Tim Unger, Stuhr
18. 2.1987 Hans-Joachim Schäl, Elsfleth
18. 2.1987 Ralf Scholz, Oldenburg
18. 2.1987 Bärbel Ziesche-Schäl, Mülheim/Ruhr
18. 2.1987 Andreas Zuch, Bad Zwischenahn

In den Ruhestand getreten

1. 9.1986 Pfarrer Folkert Folkers, Essen
1. 9.1986 Pfarrer Heino Wöbken, Oldenburg
1.10.1986 Pfarrer Friedrich Kraus, Neuende II
1.10.1986 Pfarrer Jürgen Meyer, Ovelgönne
1. 4.1987 Pfarrer Eberhard Braunschön, Lönigen
30. 4.1987 Pfarrerin Elisabeth Bongertz, Edewecht
1. 6.1987 Pfarrer Claus Tecklenburg, Rodenkirchen
30. 9.1987 Pfarrer Horst Grotrian, Burhave

Gestorben

8.12.1986 Pfarrer i.R. Karl Geisemeier, Oldenburg

In den Ausbildungsdienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übernommen

16. 8.1986 Vikar Jens Möllmann, Blexen I

16. 8.1986 Vikar Hiltrud Warntjen-Nebe, Bloherfelde II

Organistenprüfungen (C)

7.11.1986 Karin Gerdes, Butjadingen 3

7.11.1986 Susanne Martin, Westerstede

7.11.1986 Mareike Witt, Oldenburg

Berichtigung

Der im GVBl. XXI. Band, Seite 102, genannte Pfarrvikar Jürgen Walter, Nordenham, wurde am 16.3.1986 nicht eingeführt, sondern mit den Pfarrvikaren Kerstin Haake, Günther Raschen, Bernd Rüger, Wilfried Scheuer und Hartmut Schwarz ordiniert (GVBl. XXI. Band, Seite 116). Es wird um handschriftliche Berichtigung gebeten.

Hinweis

Die Kirchengemeinden werden dringend gebeten, die Kirchenbuchzweitschriften dem Oberkirchenrat umgehend zuzuleiten.